

Tarif

für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	15.12.1982
Bekannt gemacht:	
in Kraft getreten:	01.01.1983

Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

Geändert: Ziff. 1 - 4

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Für die Benutzung der oben bezeichneten städtischen Anlagen durch auswärtige oder in der Stadt ansässige, jedoch nicht anerkannte Vereine, Verbände, sonstige Gruppen sowie für Einzelpersonen (Tennis) sind nach Maßgabe dieses Tarifs folgende Entgelte zu entrichten:

1. Übungsbetrieb pro Stunde = 60 Min./EUR
 - 1.1 Sportplätze 13,00 EUR
 - 1.2 Turnhallen 23,00 EUR
 - 1.3 Sporthallen 33,00 EUR
 - 1.4 Gymnastikhallen 15,00 EUR
 - 1.5 Tennisplätze 5,00 EUR
 - 1.6 Badeanstalten 43,00 EUR
 - 1.7 Lehrschwimmbecken 23,00 EUR

2. Sportliche Sonderveranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl
 - 2.1 Sportplätze 72,00 EUR
 - 2.2 Turnhallen 110,00 EUR
 - 2.3 Sporthallen 155,00 EUR
 - 2.4 Gymnastikhallen 72,00 EUR
 - 2.5 Badeanstalten 215,00 EUR
 - 2.6 Lehrschwimmbecken 110,00 EUR

3. Nichtsportliche Veranstaltungen, pro Stunde = 60 Min./EUR
 - 3.1 Sportplätze 23,00 EUR
 - 3.2 Turnhallen 36,00 EUR
 - 3.3 Sporthallen 72,00 EUR
 - 3.4 Gymnastikhallen 36,00 EUR
 - 3.5 Badeanstalten 72,00 EUR

4. Nichtsportliche Veranstaltungen täglich, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl
 - 4.1 Sportplätze 110,00 EUR
 - 4.2 Turnhallen je Einheit 155,00 EUR
 - 4.3 Sporthallen 205,00 EUR
 - 4.4 Gymnastikhallen 110,00 EUR
 - 4.5 Badeanstalten 255,00 EUR

5. Von der Zahlung eines Entgeltes für eigene Veranstaltungen sind die auswärtigen Verbände befreit, die auf überregionaler Ebene Meisterschaften oder Lehrgänge abhalten, an denen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Ebenso befreit sind auswärtige Vereine, die an Veranstaltungen Sankt Augustiner Vereine teilnehmen.

Von der Entrichtung eines Entgeltes sind auswärtige Sportvereine befreit, wenn es sich bei den jeweiligen Nutzern ausschließlich um Sankt Augustiner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

Der Verein hat jährlich den Nachweis hierüber zu erbringen.

Unentgeltliche Vergaben an auswärtige Vereine sind vom Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss zu genehmigen.

In der Stadt Sankt Augustin ansässige Betriebssportgruppen mit Ausnahme der Dienstgruppen der Polizei, der Feuerwehr und des Materialamtes einschl. Rechenzentrum sind von der Zahlung eines Entgeltes nur dann befreit, wenn sie Mitglied des Kreissportbundes oder eines Fachverbandes sind.

6. Bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen, die für Sankt Augustin von Bedeutung sind, entscheidet auf Antrag der Bürgermeister im Einzelfall, ob ein Entgelt zu zahlen ist oder nicht.
7. Die Entgeltfestsetzung bei nichtsportlichen Großveranstaltungen ist auf den Einzelfall abzustellen. Bei Veranstaltungen gewerblicher Art erhöht sich das in Ziff. 1 bis 4 festgelegte Benutzungsentgelt um 50 %.
8. Der vorliegende Tarif gilt für Badeanstalten nur insoweit, als der Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin nichts anderes bestimmt.
9. Genehmigungen zur Benutzung werden durch den Bürgermeister erteilt.

Kaution

10. (1) Von dem Benutzer obiger Stätten ist eine Kaution zu stellen.
(2) Die Höhe der Kaution bestimmt die Verwaltung von Fall zu Fall.

Reinigung

11. Die Reinigungskosten der benutzten Stätten trägt der Benutzer.
-

Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten

Schäden

12. Durch die Benutzung verursachte Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer hat bei Antragstellung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

13. Der Tarif wurde in den Sitzungen des Rates am 17.12.1980 und 15.12.1982 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.01.1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif vom 07.07.1976 außer Kraft.